

Geltung der aktuellen ANBest-Versionen:

Die neuen Versionen der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P und ANBest-GK) vom 06.05.2019 sind mit Wirkung vom 13.06.2019 in Kraft getreten.

Sie gelten

- für neu bewilligte Zuwendungen ab dem 13.06.2019 (Bescheiddatum),
- für vor dem 13.06.2019 bewilligte Zuwendungen, sofern ein entsprechender Änderungsbescheid ergangen ist.

Änderungen zur Vorversion:

1. ANBest-P

Die **Nr. 4.2** der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-P) wurde wie folgt neu gefasst:

„Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert **800 Euro** (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.“

Die **Nr. 6.6** der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-P) wurde folgt neu gefasst:

„Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.“

Die **Nr. 8.2.3** der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-P) wurde ersatzlos gestrichen.

2. ANBest-Gk

Die **Nr. 6.5** der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-GK) wurde wie folgt neu gefasst:

„Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.“

Die **Nr. 8.2.3** der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-GK) wurde ersatzlos gestrichen.